

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**  
**- Drucksache 7/441 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**  
**- Drucksache 7/144 -**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung ist von ihnen einzurichten und zählt zu ihrem eigenen Wirkungsbereich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der ersten Berufsausbildung eine öffentliche Beförderung ganzjährig und ganztätig zur örtlich zuständigen Schule, unabhängig von der Entfernung zum Wohnort, zu tragen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚teilnehmen‘ das Komma und die Wörter ‚sofern eine solche eingerichtet ist‘ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden aufgehoben.“

#### **Simone Oldenburg und Fraktion**

#### **Begründung:**

Der Weg zur Schule kann und darf keine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern nach sich ziehen und den Erziehungsberechtigten stark unterschiedliche finanzielle Lasten auferlegen. Ebenso ist die pauschale Setzung von klassenstufenabhängigen Mindestentfernungen eine Differenzierung, die jeder Logik entbehrt. Die Schülerbeförderung muss vielmehr als Beförderung zu Stätten der Bildung begriffen werden, das schließt zwangsläufig auch die außerschulischen Bildungsangebote ein. Schülerbeförderung muss daher nicht nur zur Schule und zurück erfolgen, sondern auch auf dem Weg zum Sportverein oder zur Musikschule. Der altersunabhängige, gleichberechtigte und vom Einkommen der Eltern entkoppelte Zugang zur Schülerbeförderung ist somit auch Bestandteil von Bildungsgerechtigkeit.